

GEMEINDE KRÜN
Rathausplatz 1
82494 Krün



1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung:

§ 1

Der § 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) vom 01.02.2021 wird wie folgt geändert:

¹ Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet Krün außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebietet **0,8 H**, mindestens jedoch 3 Meter. ² Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 Meter Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 Meter, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der in § 1 genannten Satzung bleiben davon unberührt.

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) vom 01.02.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Krün, den 22.04.2022

GEMEINDE KRÜN

Thomas Schwarzenberger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung Krün zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindefafeln in der Zeit vom 25.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich bekanntgegeben.

Krün, den

Thomas Schwarzenberger
Erster Bürgermeister